

Anlage zu den
„Ergänzenden Bestimmungen der
STADTWERKE HEIDE GMBH
zu den Privatrechtlichen
Abwasserentsorgungsbedingungen“

Anlage zu den „Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Heide GmbH
zu den AEB“

1. Baukostenzuschüsse

gemäß Ziffer 1 der „Ergänzenden Bestimmungen“

1.1. Neuregelung

Für die Neuanschlüsse und Anschlußverstärkungen gemäß § 9 Abs. 1 AEB richtet sich die Höhe des jeweiligen Baukostenzuschusses nach den Grundsätzen der Ziffern 1.1. bis 1.3. der „Ergänzenden Bestimmungen“.

1.1.1. Kunden

Die am einzelnen Grundstücksanschluß vorzuhaltende Leistung für Kunden wird nach dem in Ziffer 1.2. der „Ergänzenden Bestimmungen“ angegebenen Umlageschlüssel bemessen.

Die Leistungsanforderung gilt im Sinne von Ziffer 1.3. der „Ergänzenden Bestimmungen“ als im „außergewöhnlichen Umfang“ erhöht, wenn die Summe der Anschlußwerte um 20 % über der Erstanmeldung liegt.

2. Grundstücksanschlußkosten

2.1. Neuanschlüsse

gemäß Ziffer 2.1 der „Ergänzenden Bestimmungen“.

2.1.1. Übliche Neuanschlüsse

Als Kosten für die Herstellung eines Grundstücksanschlusses werden berechnet:

Grundbetrag bis 5 m Anschlußlänge SW	Euro	383,46
je Meter Mehrlänge	Euro	76,69

Grundbetrag bis 5 m Anschlußlänge RW	Euro	332,33
je Meter Mehrlänge	Euro	76,69

Der Berechnung wird die Rohrlänge von der Straßenmitte bis zur Grundstücksgrenze (Übergabestelle) zugrunde gelegt. Angefangene lfdm werden nach oben aufgerundet.

2.1.2. Die festen Kosten und die Kosten je m Anschlußleitung setzen normale und frostfreie Bodenverhältnisse voraus. Mehrkosten, die durch Hindernisse im Boden entstehen, werden dem Abnehmer zu Selbstkosten berechnet.

2.1.3. Außergewöhnliche Grundstücksanschlüsse

Für Grundstücksanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Grundstücksanschlüssen wesentlich abweichen, werden die Kosten gesondert ermittelt und nach Aufwand oder zum vereinbarten Festpreis abgerechnet. Die fachliche Entscheidung, wann derartige Fälle vorliegen, treffen die Stadtwerke Heide.

2.2. Veränderungen an Grundstücksanschlüssen

gemäß Ziffer 2.2. der „Ergänzenden Bestimmungen“

Als Veränderung eines Grundstücksanschlusses gelten die selben Merkmale wie unter Ziffer 1.3. der „Ergänzenden Bestimmungen“.

- 2.2.1. Die Veränderung des gesamten Grundstücksanschlusses (z.B. wenn Rohrarbeiten erforderlich werden) wird gemäß Ziffer 2.1. berechnet.

3. Inbetriebsetzung der Kundenanlage

gemäß Ziffer 4 der „Ergänzenden Bestimmungen“

- 3.1. Die Kosten für die Erstinbetriebsetzung einer Kundenanlage je Anschluß sind in den Grundstücksanschlußkosten enthalten.
- 3.2. Bei vergeblichen Inbetriebsetzungen gemäß Ziffer 4.2. der „Ergänzenden Bestimmungen“ und bei sonstigen vom Kunden zu vertretenden Fehlfahrten wird jeweils ein Pauschalbetrag in Höhe von **1 Montagestunde** berechnet.

4. Einstellung und Wiederaufnahme der Entsorgung

gemäß Ziffer 4.3. der „Ergänzenden Bestimmungen“

- 4.1. Für die Einstellung der Entsorgung und für die Wiederaufnahme der Entsorgung einer Kundenanlage innerhalb der üblichen Dienststunden wird jeweils ein Pauschalbetrag in Höhe von **1 Montagestunde** berechnet.
- 4.2. Für die Einstellung der Entsorgung und für die Wiederaufnahme der Entsorgung einer Kundenanlage außerhalb der üblichen Dienststunden und an Sonn- und Feiertagen wird ein Pauschalbetrag in Höhe von **1 ½ Montagestunden** berechnet. Wird der Kunde zum angekündigten Termin nicht angetroffen, wird für jeden weiteren Versuch ein Pauschalbetrag in Höhe von **1 Montagestunde** berechnet.

5. Anmahnung
gemäß § 20 Abs. AEB

5.1. Mahngeld

Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die erste Zahlungserinnerungen kostenfrei.
Für jede weitere schriftliche Zahlungserinnerung wird ein Betrag von Euro 2,55 berechnet.

5.2. Wiedervorlagegeld

Für jede Wiedervorlage einer fälligen Forderung (z.B. erneute örtliche Vorlegung der Rechnung durch den Beauftragten der Stadtwerke Heide) werden zur Abgeltung der Verwaltungskosten sowie des anteiligen Personal- und Wegeaufwandes Euro 7,66 berechnet.

6. Bemessung der Pauschalbeträge nach Montagestunden

Einem Teil ihrer Dienstleistungen legen die Stadtwerke Heide die Personalkosten für einen Monteur zugrunde, die sich aus den direkten und indirekten Personalaufwendungen einschließlich der Soziallasten sowie allgemeinen Verwaltungs- und Fahrtkosten zusammensetzen.
Der jeweils gültige Stundensatz ist in einem Beiblatt dieser Anlage enthalten.

8. Gültigkeit

Die Preise dieser Anlage zu den „Ergänzenden Bestimmungen“ gelten mit Wirkung vom 01. Februar 1996.

Heide, den 18. Januar 1996

STADT HEIDE

(Erps)
Bürgermeister